

**Satzung
für die Freiwillige Feuerwehr
der Stadt Königstein im Taunus**

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 31.01.2002

Feuerwehrsatzung

in der Fassung der letzten Änderung vom 26.10.2006

§ 1

Organisation, Bezeichnung

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Königstein im Taunus ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung:

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Königstein im Taunus

2. Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen die Einzelbezeichnung
Freiwillige Feuerwehr Königstein - Mitte
Freiwillige Feuerwehr Königstein - Falkenstein
Freiwillige Feuerwehr Königstein - Mammolshain
Freiwillige Feuerwehr Königstein - Schneidhain
3. Diese sind selbstständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und beim Katastrophenschutz.
2. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Königstein im Taunus gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4 **Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

1. Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zusammen. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
2. Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Königstein im Taunus haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Königstein im Taunus zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Stadt Königstein im Taunus sein. Alle aktiven Feuerwehrangehörigen müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen das 60. Lebensjahr bzw. in dem in § 10 Abs. 2 Satz 3 HBKG geregelten Fall das 62. Lebensjahr nicht überschritten haben.
3. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich über die zuständige Wehrführerin/über den zuständigen Wehrführer bei der Stadtbrandinspektorin/bei dem Stadtbrandinspektor zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor nach Anhörung der zuständigen Wehrführerin/des zuständigen Wehrführers. Bei Zweifel über die körperliche oder geistige Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
5. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch die Stadtbrandinspektorin/den Stadtbrandinspektor durch Überreichung der Satzung und durch Handschlag.
Die Feuerwehrangehörige/der Feuerwehrangehörige ist auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 5 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

1. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss.
2. Der Austritt soll schriftlich gegenüber der zuständigen Wehrführerin/dem zuständigen Wehrführer erklärt werden. Die Wehrführerin/der Wehrführer hat die Stadtbrandinspektorin/den Stadtbrandinspektor unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Der Magistrat bzw. in dessen Auftrag die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor kann eine Feuerwehrangehörige/einen Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund, nach Anhörung der Wehrführerin/des Wehrführers, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist der Betroffenen/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz oder bei angesetzten Übungen und Unterrichten sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

1. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl
 - a) der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors,
 - b) der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin/
des stellvertretenden Stadtbrandinspektors,
 - c) der Wehrführerin/des Wehrführers des Stadtteils,
 - d) der stellvertretenden Wehrführerin/
des stellvertretenden Wehrführers des Stadtteils.
2. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Weisung der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm unverzüglich zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an Übungen und Unterrichten und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

3. Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur in Zusammenarbeit mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
4. Abs. 2 und 3 gelten nicht für Fachberater im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2.
5. Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst unverzüglich zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile kann die Stadt Ersatz verlangen.
6. Die Feuerwehrangehörigen haben der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor über die zuständige Wehrführerin/den zuständigen Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
7. Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor die Meldung der Anzeige an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

1. Verletzt eine Angehörige/ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königstein im Taunus seine Dienstpflicht, so kann die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor oder die zuständige Wehrführerin/der zuständige Wehrführer im Einvernehmen mit der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweisaussprechen.
2. Die Ermahnung wird in einem persönlichem Gespräch ausgesprochen. Vor dem Verweis ist der Betroffenen/dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
3. Mehrfache Ermahnungen oder Verweise können einen wichtigen Grund im Sinne von § 5 Abs. 3 ergeben.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

1. In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

2. Beim Ausscheiden aus der Einsatzabteilung aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen kann auf Antrag eine Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung durch die Stadtbrandinspektorin/den Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit der zuständigen Wehrführerin/dem zuständigen Wehrführer erfolgen.
3. Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor über die zuständige Wehrführerin/den zuständigen Wehrführer erklärt werden soll,
 - b) durch Ausschluss (§ 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch Ableben.

§ 9 Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilungen führen den Namen
Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königstein im Taunus
und den Stadtteilnamen als Zusatz.
2. Die Jugendfeuerwehr Königstein im Taunus ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen vom vollendeten 10. Lebensjahr an. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der Jugendordnung des Deutschen Jugendfeuerwehrverbandes.
3. Die Jugendfeuerwehr der Stadt Königstein im Taunus untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch die Stadtbrandinspektorin/den Stadtbrandinspektor und die zuständige Wehrführerin/den zuständigen Wehrführer, die sich hierzu der Leiterin/des Leiters der Jugendfeuerwehr bedienen.
4. Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein, der Einsatzabteilung angehören und die fachliche und pädagogische Eignung besitzen.
5. Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart wird durch die zuständige Wehrführerin/den zuständigen Wehrführer im Einvernehmen mit der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor bestimmt.
6. Die Jugendfeuerwehrwartinnen/die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteilfeuerwehren wählen eine Vertreterin/einen Vertreter ihrer gemeinsamen Interessen zur Stadtjugendfeuerwehrwartin/zum Stadtjugendfeuerwehrwart. Die Stadtjugendfeuerwehrwartin/der Stadtjugendfeuerwehrwart bedarf der Bestätigung durch die Stadtbrandinspektorin/den Stadtbrandinspektor.
7. Die Wahl zur Stadtjugendfeuerwehrwartin/zum Stadtjugendfeuerwehrwart erfolgt auf einer Versammlung der Jugendfeuerwehrwartinnen/der Jugendfeuerwehrwarte aller Stadtteile auf die Dauer von 5 Jahren.
8. Die Leitung der Wahl obliegt der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor.

§ 10
Führungskräfte
Stadtbrandinspektorin/Stadtbrandinspektor,
stellvertretende Stadtbrandinspektorin/stellvertretender Stadtbrandinspektor,
Wehrführerin/Wehrführer, stellvertretende Wehrführerin/stellvertretender Wehrführer

1. Die Leiterin/der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königstein im Taunus ist die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor.
2. Die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königstein im Taunus auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
3. Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königstein im Taunus (§ 12) statt.
4. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königstein im Taunus angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis besitzt oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums erwirbt.
5. Die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor wird zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Königstein im Taunus ernannt.

Sie/Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königstein im Taunus und die Ausbildung ihrer Angehörigen.

Sie/Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben sie/ihn die stellvertretende Stadtbrandinspektorin/der stellvertretende Stadtbrandinspektor, die Wehrführerinnen/die Wehrführer sowie der Wehrführerausschuss zu unterstützen.

6. Die stellvertretende Stadtbrandinspektorin/der stellvertretende Stadtbrandinspektor hat die Stadtbrandinspektorin/den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.

Die stellvertretende Stadtbrandinspektorin/der stellvertretende Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königstein im Taunus auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor gewählt wird; Abs. 4 sowie Abs. 5 Satz 1 gelten entsprechend.

7. Kommt innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors oder einer Wehrführerin/eines Wehrführers eine Wahl nicht zustande, muss der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus in Absprache mit der Kreisbrandinspektorin/dem Kreisbrandinspektor eine Stadtbrandinspektorin/einen Stadtbrandinspektor bzw. eine Wehrführerin/einen Wehrführer bestellen.
8. Die Wehrführerinnen/die Wehrführer leiten die Freiwilligen Feuerwehren nach Weisung der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors.
9. Die Wehrführerin/der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung dieser Stadtteilfeuerwehr angehört und die erforderliche Fachkenntnis besitzt oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums erwirbt.

10. Die stellvertretende Wehrführerin/der stellvertretende Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung dieser Stadtteilfeuerwehr angehört und die erforderliche Fachkenntnis besitzt oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums erwirbt.
11. Zur Wahl einer Wehrführerin/eines Wehrführers sowie der stellvertretenden Wehrführerin/des stellvertretenden Wehrführers sind alle Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr schriftlich mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung sowie des Tagungsortes einzuladen. Die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor muss ebenfalls mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung sowie des Tagungsortes eingeladen werden.
12. Die Wehrführerin/der Wehrführer, die stellvertretende Wehrführerin/der stellvertretende Wehrführer wird zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Königstein im Taunus ernannt.
13. Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres sind durch den Magistrat der Stadt Königstein im Taunus zu verabschieden
 - a) Stadtbrandinspektorin/Stadtbrandinspektor,
 - b) stellvertretende Stadtbrandinspektorin/stellvertretender Stadtbrandinspektor,
 - c) Wehrführerin/Wehrführer,
 - d) stellvertretende Wehrführerin/stellvertretender Wehrführer.

§ 11 Wehrführerausschuss

1. Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet der aus
 - a) der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor,
 - b) der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin/
dem stellvertretenden Stadtbrandinspektor,
 - c) den Wehrführerinnen/den Wehrführern,
 - d) den stellvertretenden Wehrführerinnen/den stellvertretenden Wehrführernbesteht.
2. Die Stadtjugendfeuerwehrwartin/der Stadtjugendfeuerwehrwart nimmt an den Sitzungen beratend teil.
3. Aufgabe des Wehrführerausschusses ist es, sämtliche Angelegenheiten und Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königstein im Taunus zu koordinieren. Das Weisungsrecht der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors bleibt davon unberührt. Die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzung des Wehrführerausschusses ein. Sie/Er hat den Wehrführerausschuss innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

4. Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Hierzu wird eine Schriftführerin/ein Schriftführer vorgeschlagen und vom Wehrführerausschuss bestätigt.
5. Die Sitzungen des Wehrführerausschusses sind nicht öffentlich. Die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor kann zur Beratung und Meinungsbildung jedoch weitere Personen einladen.

§ 12 Gemeinsame Hauptversammlung

1. Unter Vorsitz der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Königstein im Taunus statt. Bei dieser Versammlung hat die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
2. Die gemeinsame Hauptversammlung wird von der Stadtbrandinspektorin/von dem Stadtbrandinspektor einberufen.
3. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.
4. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder gemeinsamen Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
5. Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind alle Angehörigen der Einsatzabteilungen, sofern sie dieser mindestens 1 Jahr angehören, ab dem Dienstrang Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann.
6. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde (Abs. 4).
7. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag muss im Einzelfall geheim abgestimmt werden.
8. Die Schriftführerin/der Schriftführer des Wehrführerausschusses hat eine Niederschrift über die gemeinsame Jahreshauptversammlung zu fertigen.

§ 13 Wahlen

**der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors,
der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin/des stellvertretenden Stadtbrandinspektors,
der Wehrführerinnen/der Wehrführer,
der stellvertretenden Wehrführerinnen/der stellvertretenden Wehrführer**

1. Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einer Wahlleiterin/einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
2. Den Wahlberechtigten sind Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 12 Abs. 6 dieser Satzung entsprechend.
3. Es wird einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.
4. Auf Antrag ist im Einzelfall geheim zu wählen.
5. Wahlberechtigt sind alle Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königstein im Taunus, sofern sie dieser mindestens 1 Jahr angehören, ab dem Dienstrang Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann.
6. Zur Wahl der Wehrführerin/des Wehrführers und ihrer Stellvertreterin/seines Stellvertreters sind nur die Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr, sofern sie dieser mindestens 1 Jahr angehören, ab dem Dienstrang Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann berechtigt.
7. Über sämtliche Wahlen sind Niederschriften anzufertigen. Diese Niederschriften sind innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Magistrat der Stadt Königstein zu übergeben.
8. Kommt es zu vorgezogenen Neuwahlen der Wehrführerin/des Wehrführers und ihrer Stellvertreterin/seines Stellvertreters, wird immer nur für die Restlaufzeit der Wahlperiode gewählt.

§ 14 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königstein im Taunus können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Der Magistrat wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen seiner Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königstein im Taunus vom 22.03.1973, geändert am 18.03.1981, außer Kraft.